VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 25. April 1944 | Nr. 21

Inhalt

Verordnung

über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und über die Einführung eines Schiffsregisters im Generalgouvernement.

Vom 16. Februar 1944.

Übersicht.

ERSTER TEIL.

Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken.

ZWEITER TEIL.

Das Schiffsregister.

DRITTER TEIL.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

ERSTER TEIL.

Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Geltungsbereich.

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Schiffe, die im Schiffsregister eines Deutschen Gerichts im Generalgouvernement eingetragen sind.

Eigentumsübertragung.

§ 2

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiff ist die Einigung des Eigentümers und des Erwerbers darüber, daß das Eigentum übergehen soll, und die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Schiffsregister erforderlich.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notarisch beurkundet oder vor dem Registergericht abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder, wenn der Eigentümer dem Erwerber eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

(3) Die Erklärung des Eigentümers wird nicht dadurch unwirksam, daß er in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim Registergericht gestellt worden ist.

Erwerb von Zubehör.

§ 3

Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Schiffs erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Schiff auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbs vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören.

Aufgabe des Eigentums.

§ 4

(1) Das Eigentum an einem Schiff kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Registergericht gegenüber erklärt und der Verzicht in das Schiffsregister eingetragen wird.

(2) Das Recht zur Aneignung des herrenlosen Schiffs steht nur dem Generalgouvernement zu, welches das Eigentum dadurch erwirbt, daß es sich als Eigentümer in das Schiffsregister eintragen läßt.

Schiffshypothek.

§ 5

(1) Ein Schiff kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldsumme Befriedigung aus dem Schiff zu suchen (Schiffshypothek). Eine Schiffshypothek kann auch für eine zukünftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden. Das Recht des Gläubigers aus der Schiffshypothek bestimmt sich nur nach der Forderung.

(2) Für die Bestellung der Schiffshypothek gilt § 2 sinngemäß.

(3) Der Bruchteil eines Schiffes kann mit einer Schiffshypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

Vormerkung.

§ 6

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Schiff oder an einer Schiffshypothek oder auf Änderung des Inhalts oder des Rangs eines solchen Rechts kann eine Vormerkung in das Schiffsregister eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

(2) Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Schiff oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eines Arrestes (einer einstweiligen Verfügung) oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

(3) Der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

(4) Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

§ 7

(1) Die Vormerkung wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung dessen eingetragen, dessen Schiff oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Für die einstweilige Verfügung braucht eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(2) Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 8

Steht dem, dessen Schiff oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

§ 9

(1) Soweit der Erwerb des Eigentums, einer Schiffshypothek oder des Rechts an einer solchen dem gegenüber, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

Rechtsvermutung.

§ 10

(1) Es wird vermutet, daß Eigentümer des Schiffs ist, wer als Eigentümer im Schiffsregister eingetragen ist.

(2) Ist im Schiffsregister für jemanden eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zusteht.

(3) Ist ein eingetragenes Recht (Abs. 1 und 2) gelöscht, so wird vermutet, daß es nicht mehr besteht.

Öffentlicher Glaube, Gutgläubiger Erwerb.

§ 11

(1) Zugunsten dessen, der das Eigentum an einem Schiff, eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Schiffsregisters, soweit er diese Rechte betrifft, als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Schiffsregister eingetragenes Recht (Satz 1) zugunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Schiffsregister ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

(2) Ist zum Erwerb des Rechts die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrages auf Eintragung oder, wenn die Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

Rechtsgeschäfte des Eingetragenen.

§ 12

§ 11 gilt sinngemäß, wenn an den, für den ein Recht (§ 11 Abs. 1 Satz 1) im Schiffsregister eingetragen ist, auf Grund dieses Rechts eine Leistung bewirkt oder, wenn zwischen ihm und einem Dritten ein anderes, nicht unter § 11 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Anspruch auf Berichtigung.

§ 13

(1) Steht der Inhalt des Schiffsregisters, soweit er das Eigentum, eine Schiffshypothek, ein Recht an einer solchen oder eine Verfügungsbeschränkung der im § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Art betrifft, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann der, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Schiffsregisters von dem verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

(2) Kann das Schiffsregister erst berichtigt werden, nachdem das Recht des nach Abs. 1 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

Kosten der Berichtigung.

§ 14

Wer die Berichtigung verlangt, hat die Kosten der Berichtigung des Schiffsregisters und der dazu erforderlichen Erklärungen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnis etwas anders ergibt.

Verjährung des Berichtigungsanspruchs.

§ 15

Die in § 13 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

Widerspruch.

§ 16

(1) In den Fällen des § 13 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen werden.

(2) Der Widerspruch wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung des durch die Berichtigung des Schiffsregisters Betroffenen eingetragen. Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, ohne daß eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

Erlöschen der Vormerkung und des Widerspruchs.

§ 17

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so erlischt die Vormerkung oder der Widerspruch, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.

Verjährung bei eingetragenen Rechten.

§ 18

(1) Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind.

(2) Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen ist, steht einem eingetragenen Recht gleich.

Zweiter Abschnitt.

Eintragung und Inhalt der Schiffshypothek.

Inhalt der Eintragung.

§ 19

(1) Bei der Eintragung einer Schiffshypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag in das Schiffsregister eingetragen werden. Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts und der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

(2) Wird die Schiffshypothek für das Darlehen einer Kreditanstalt eingetragen, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, so genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsmäßig zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

Rangverhältnis mehrerer Schiffshypotheken.

§ 20

(1) Ist ein Schiff mit mehreren Schiffshypotheken belastet, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragungen. Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 5 Abs. 2 und § 2 zur Bestellung der Schiffshypothek erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

(2) Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Änderung des Rangverhältnisses.

§ 21

(1) Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden. Der nachträglichen Änderung des Rangverhältnisses steht es gleich, wenn der Rang einer bereits eingetragenen Schiffshypothek zugleich mit der Eintragung einer neuen Schiffshypothek zu deren Gunsten geändert wird.

(2) Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten, die Zustimmung des Eigentümers sowie die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich. Für die Einigung gilt § 2 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Die Zustimmung ist dem Registergericht oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(3) Ist die zurücktretende Schiffshypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist auch seine Zustimmung erforderlich; Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Der eingeräumte Vorrang geht nicht dadurch verloren, daß die zurücktretende Schiffshypothek durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

(5) Schiffshypotheken, die den Rang zwischen der zurücktretenden und der vortretenden Schiffshypothek haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

(6) Im Falle der Teilung einer Schiffshypothek ist zur Änderung des Rangverhältnisses der Teilschiffshypotheken untereinander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

Rangvorbehalt.

§ 22

(1) Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Schiffs mit einer Schiffshypothek die Befugnis vorbehalten, eine andere dem Umfang nach bestimmte Schiffshypothek mit dem Rang vor jener Schiffshypothek eintragen zu lassen.

(2) Der Vorbehalt muß bei der Schiffshypothek eingetragen werden, die zurücktreten soll.

(3) Wird das Schiff veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

(4) Ist das Schiff vor der Eintragung der Schiffshypothek, welcher der Vorrang beigelegt ist, mit einer Schiffshypothek ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang keine Wirkung, soweit die mit dem Vorbehalt eingetragene Schiffshypothek infolge der Zwischenbelastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

Gesamtschiffshypothek.

§ 23

(1) Besteht für die Forderung eine Schiffshypothek an mehreren Schiffen oder an mehreren Anteilen eines Schiffs, so haftet jedes Schiff oder jeder Anteil für die ganze Forderung (Gesamtschiffshypothek).

(2) Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Schiffe oder Anteile (§ 5 Abs. 3) in der Weise zu verteilen, daß jedes Schiff oder jeder Anteil nur für den zugeteilten Betrag haftet. Zur Verteilung ist die Erklärung des Gläubigers und die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich. Die Erklärung ist dem Registergericht oder dem gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt; § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß. Ist die Gesamtschiffshypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist seine Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Registergericht oder dem gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

Haftung für Zinsen und Kosten.

§ 24

Kraft der Schiffshypothek haftet das Schiff auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung.

Erweiterung der Schiffshypothek.

§ 25

(1) Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Schiffshypothek ohne die Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

(2) Zu einer Änderung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

Erstreckung auf Zubehör und Bestandteile.

§ 26

(1) Die Schiffshypothek erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffs mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Schiffseigentümers gelangt sind.

(2) Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn ihre Zubehöreigenschaft in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird oder die Stücke veräußert und von dem Schiff entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

(3) Abs. 2 gilt für die Bestandteile sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufhebung der Zubehöreigenschaft die Trennung und Entfernung von dem Schiff tritt, sofern nicht die Entfernung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

Erstreckung auf Versicherungsforderungen.

§ 27

(1) Hat der Eigentümer oder für seine Rechnung ein anderer für das Schiff eine Versicherung genommen, so erstreckt sich die Schiffshypothek auf die Versicherungsforderung.

(2) Die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften des im Altreich geltenden bürgerlichen Rechts sind sinngemäß anzuwenden; der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Schiffsregister ersichtliche Schiffshypothek nicht gekannt habe. Der Versicherer kann jedoch die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Gläubiger an den Versicherungsnehmer zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadens dem Gläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige eine Frist von vier Wochen verstrichen ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird die Frist von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Entschädigungssumme fällig ist. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen.

§ 28

(1) Eine Zahlung des Versicherers auf die Versicherungsforderung ist dem Gläubiger gegenüber wirksam, soweit sie zum Zwecke der Wiederherstellung des Schiffs bewirkt wird und die Wiederherstellung gesichert ist. Das gleiche gilt von Zahlungen des Versicherers zum Zwecke der Befriedigung von Gläubigern, deren Ansprüche der Schiffshypothek im Rang vorgehen, soweit die Befriedigung dieser Gläubiger gesichert ist.

(2) Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, soweit das Schiff wieder hergestellt oder für Zubehörstücke Ersatz beschafft worden ist. Das gleiche gilt, soweit Verpflichtungen des Eigentümers erfüllt worden sind, die von der Versicherung umfaßt waren und für die ein der Schiffshypothek im Rang vorgehendes Recht bestand.

§ 29

(1) Hat der Gläubiger seine Schiffshypothek bei dem Versicherer angemeldet, so hat dieser dem Gläubiger unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wenn die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt ist und aus diesem Grund dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wird gegenüber dem Gläubiger, der seine Schiffshypothek dem Versicherer angemeldet hat, erst mit dem Ablauf von vier Wochen wirksam, nachdem der Versicherer ihm die Beendigung und, wenn diese noch nicht eingetreten war, den Zeitpunkt der Beendigung mitgeteilt oder der Gläubiger dies in anderer Weise erfahren hat. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder durch Konkurs des Versicherers beendigt wird.

(3) Trifft der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer eine Vereinbarung, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird, so gilt Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

(4) Für eine Mitteilung nach Abs. 1 bis 3 genügt, falls der Gläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt hat, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung des Gläubigers. Die Mitteilung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Gläubiger zugegangen sein würde.

§ 30

(1) Ist der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurücktritt.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung deshalb frei ist, weil

1. eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist oder
2. das Schiff in nicht fahrtüchtigem Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt in Fahrt gesetzt worden ist.

§ 31

Soweit der Versicherer den Gläubiger auf Grund des § 29 Abs. 2 und 3 und § 30 befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekengläubigers, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist, geltend gemacht werden.

§ 32

(1) Der Versicherer muß fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Versicherungsvertrages gebührende Zahlungen vom Versicherten und vom Gläubiger auch dann annehmen, wenn er nach anderen Vorschriften die Zahlung zurückweisen könnte.

(2) Das Schiff haftet kraft der Schiffshypothek für den Anspruch des Gläubigers auf Erstattung der Beträge und ihrer Zinsen, die der Gläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstigen dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages gebührenden Zahlungen verwendet hat.

Verschlechterung des Schiffs.

§ 33

(1) Ist infolge einer Verschlechterung des Schiffs oder seiner Einrichtungen die Sicherheit der Schiffshypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Schiff zu suchen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, die mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrag der Forderung gleichkommt.

(2) Wirkt der Eigentümer auf das Schiff in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Schiffshypothek gefährdende Verschlechterung des Schiffs oder seiner Einrichtungen zu besorgen ist, oder unterläßt er die erforderlichen Vorkehrungen gegen derartige Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen; es kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, bestimmen, daß der Gläubiger berechtigt ist, sofort Befriedigung aus dem Schiff zu suchen.

(3) Einer Verschlechterung des Schiffs steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche die Schiffshypothek sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Schiff entfernt werden.

Unterlassungsanspruch des Gläubigers.

§ 34

Ist infolge der Einwirkung eines Dritten eine die Sicherheit der Schiffshypothek gefährdende Verschlechterung des Schiffs zu besorgen, so kann der Gläubiger gegen ihn nur auf Unterlassung klagen.

Einreden des Eigentümers.

§ 35

(1) Der Eigentümer kann gegen die Schiffshypothek die dem Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einreden geltend machen. Er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Schuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten (sich den Rechtsfolgen seiner Willenserklärung zu entziehen). Die gleiche Befugnis hat der Eigentümer, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Schuldners befriedigen kann. Stirbt der Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

(2) Ist der Eigentümer nicht der Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß der Schuldner auf sie verzichtet.

Kündigung von Forderung und Hypothek.

§ 36

(1) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Schiffshypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zugunsten des Gläubigers gilt als Eigentümer, wer im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen ist.

(2) Hat der Eigentümer weder einen Wohnsitz im Generalgouvernement noch die Bestellung eines Bevollmächtigten im Generalgouvernement dem Gläubiger angezeigt, so hat das Registergericht ihm auf Antrag des Gläubigers einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber der Gläubiger kündigen kann; das gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Eigentümers unbekannt ist oder der Gläubiger ohne Fahrlässigkeit nicht weiß, wer der Eigentümer ist.

Ablösungsrecht des Eigentümers.

§ 37

(1) Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

(2) Der Eigentümer kann den Gläubiger auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung befriedigen.

Übergang der Forderung.

§ 38

(1) Ist der Eigentümer nicht der Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über; der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Schuldners aus dem zwischen ihm und dem Eigentümer bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Besteht für die Forderung eine Gesamtschiffshypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 61.

Aushändigung von Urkunden.

§ 39

Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung der zur Berichtigung des Schiffsregisters oder zur Löschung der Schiffshypothek erforderlichen Urkunden verlangen.

Verzugszinsen.

§ 40

Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Schiff.

Dritter Abschnitt.

Die Geltendmachung der Schiffshypothek.

Befriedigung des Gläubigers durch Zwangsvollstreckung.

§ 41

(1) Der Gläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiff und den Gegenständen, auf die sich die Schiffshypothek erstreckt, nur im Wege der Zwangsvollstreckung suchen.

(2) Bei einer Gesamtschiffshypothek kann der Gläubiger die Befriedigung aus jedem der Schiffe ganz oder zum Teil suchen.

Eigentumsvermutung.

§ 42

Bei der Verfolgung des Rechts aus der Schiffshypothek gilt zugunsten des Gläubigers als Eigentümer, wer im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen ist. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Schiffshypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

Verbot der Verfallklausel und der freihändigen Veräußerung.

§ 43

Solange die Forderung dem Eigentümer gegenüber nicht fällig geworden ist, kann dieser dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Übertragung des Eigentums an dem Schiff zu verlangen oder das Schiff auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu veräußern.

Ablösungsrecht Dritter.

§ 44

(1) Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Schiff, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Schiff oder an den Gegenständen zu verlieren, auf die sich die Schiffshypothek erstreckt, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, und zwar auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung. Das gleiche Recht steht dem Besitzer des Schiffes oder der im § 26 genannten Sachen zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

(2) Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Schuldners aus einem zwischen ihm und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(3) § 39 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt.

Übertragung, Änderung und Erlöschen der Schiffshypothek.

Übertragung von Forderung und Hypothek.

§ 45

(1) Mit der Übertragung der Forderung geht die Schiffshypothek auf den neuen Gläubiger über.

(2) Die Forderung kann nicht ohne die Schiffshypothek, die Schiffshypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

(3) Zur Abtretung der Forderung ist die Einigung des bisherigen und des neuen Gläubigers darüber, daß die Forderung abgetreten werden soll, und die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich; § 2 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Bestehende Einreden.

§ 46

(1) Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Schiffshypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 11, 13 bis 16 über den öffentlichen Glauben des Schiffsregisters gelten auch für diese Einrede.

(2) Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in dem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, kann sich der Gläubiger gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Einreden nicht auf § 11 berufen.

Nebenleistungen.

§ 47

(1) Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder andere Nebenleistungen oder auf Erstattung von Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung (§ 24) oder von den im § 32 Abs. 2 bezeichneten Beträgen gerichtet ist, bestimmt sich die Übertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 11 über den öffentlichen Glauben des Schiffsregisters gelten für die in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche nicht.

Änderung des Inhalts der Schiffshypothek.

§ 48

(1) Zur Änderung des Inhalts der Schiffshypothek ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Schiffsregister erforderlich; § 2 Abs. 2 und 3 und § 19 gelten sinngemäß.

(2) Ist die Schiffshypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung ist dem Registergericht oder dem gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auswechslung der Forderung.

§ 49

(1) An die Stelle der Forderung, für welche die Schiffshypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich; § 2 Abs. 2 und 3 und § 48 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Schiffshypothekengläubiger zu, so ist seine Zustimmung erforderlich; § 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Aufhebung der Schiffshypothek.

§ 50

(1) Zur Aufhebung der Schiffshypothek durch Rechtsgeschäft ist die Erklärung des Gläubigers, daß er die Schiffshypothek aufgebe, die Zustimmung des Eigentümers und die Löschung der Schiffshypothek im Schiffsregister erforderlich. Die Erklärung des Gläubigers ist dem Registergericht oder dem gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Zustimmung des Eigentümers ist dem Registergericht oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(2) Vor der Löschung ist der Gläubiger an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Registergericht gegenüber abgegeben oder dem, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften des § 103 entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

(3) Die Erklärung des Gläubigers wird nicht dadurch unwirksam, daß er in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Registergericht gestellt worden ist.

(4) § 48 Abs. 2 gilt auch hier.

Erlöschen der Schiffshypothek.

§ 51

(1) Die Schiffshypothek erlischt vorbehaltlich der Fälle des § 54 mit der Forderung. Die Schiffshypothek erlischt auch, wenn der Gläubiger aus dem Schiff und, soweit er aus den sonstigen Gegenständen, auf die sich die Schiffshypothek erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt wird.

(2) Die Schiffshypothek erlischt auch, wenn der Gläubiger auf sie verzichtet. Der Verzicht ist dem Registergericht oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; § 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) Die Schiffshypothek erlischt ferner, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen worden ist und durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollzugsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

Rangbefugnis des Eigentümers.

§ 52

(1) Solange die Schiffshypothek nicht gelöscht ist, kann der Eigentümer im Rang und bis zur Höhe der bisherigen Belastung eine neue Schiffshypothek bestellen; dies gilt nicht im Falle des § 51 Abs. 1 Satz 2. Die Befugnis steht dem jeweiligen Eigentümer des Schiffs zu; sie ist nicht übertragbar. Nach der Beschlagnahme des Schiffs im Zwangsversteigerungsverfahren kann die Befugnis nur mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers ausgeübt werden, sie erlischt mit der Erteilung des Zuschlags; bei der Verteilung des Erlöses ist auf sie keine Rücksicht zu nehmen.

(2) Erlischt die Schiffshypothek nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil der Schiffshypothek den Vorrang vor einer von dem Eigentümer auf Grund seiner Befugnis bestellten Schiffshypothek.

Löschungsvormerkung.

§ 53

Verpflichtet sich der Eigentümer einem andern gegenüber, die Schiffshypothek löschen zu lassen, wenn die Forderung erlischt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Schiffsregister eingetragen werden.

Befriedigung durch den Schuldner.

§ 54

(1) Befriedigt der Schuldner den Gläubiger, so geht die Schiffshypothek auf ihn über, soweit er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann; kann er nur zum Teil Ersatz verlangen, so hat die auf ihn übergegangene Schiffshypothek den Vorrang vor einer vom Eigentümer auf Grund der Befugnis nach § 52 Abs. 1 bestellten Schiffshypothek.

(2) Befriedigt der Schuldner den Gläubiger nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil der Schiffshypothek den Vorrang.

(3) Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

Befreiung des Schuldners.

§ 55

Gibt der Gläubiger die Schiffshypothek auf oder verzichtet er auf sie oder räumt er einer andern Schiffshypothek den Vorrang ein, so wird der Schuldner frei, soweit er ohne diese Verfügung nach § 54 aus der Schiffshypothek hätte Ersatz erlangen können.

Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners.

§ 56

Ist der Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Schiffs betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung verweigern, soweit er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

Aushändigung von Urkunden.

§ 57

Hat der Schuldner dadurch, daß er den Gläubiger befriedigt hat, die Schiffshypothek erworben oder hat er aus demselben Grund ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters, so kann er verlangen, daß der Gläubiger die zur Berichtigung des Schiffsregisters erforderlichen Urkunden ihm aushändigt.

Anspruch des Eigentümers auf Verzicht durch den Gläubiger.

§ 58

Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Schiffshypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Schiffshypothek verzichtet.

Zusammentreffen der Schiffshypothek mit dem Eigentum.

§ 59

(1) Die Schiffshypothek erlischt, wenn sie mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft; § 51 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Schiffshypothek erlischt nicht, solange die Forderung besteht oder zugunsten eines Dritten als bestehend gilt. Der Eigentümer kann als Gläubiger nicht die Zwangsvollstreckung in das Schiff betreiben; Zinsen aus dem Schiff gebühren ihm nicht.

Erlöschen nicht eingetragener Schiffshypotheken.

§ 60

(1) Ist eine Schiffshypothek im Schiffsregister zu Unrecht gelöscht, so erlischt sie, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen den Eigentümer verjährt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine kraft Gesetzes entstandene Schiffshypothek nicht in das Schiffsregister eingetragen worden ist.

Rangbefugnis der Eigentümer beim Erlöschen der Gesamtschiffshypothek.

§ 61

(1) Erlischt eine Gesamtschiffshypothek, so steht die Befugnis nach § 52 Abs. 1 jedem Eigentümer an seinem Schiff (Anteil) zu dem Teilbetrag zu, der dem Verhältnis des Wertes seines Schiffs (Anteils) zum Werte der sämtlichen Schiffe (Anteile) entspricht, soweit sich nicht aus dem zwischen den Eigentümern (Miteigentümern) bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamtschiffshypothek im Rang vorgehen.

(2) Jeder Eigentümer kann von den übrigen verlangen, daß sie ihm eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Erklärung über die Höhe des ihm zustehenden Teilbetrages aushändigen.

(3) Erlischt die Gesamtschiffshypothek nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil der Schiffshypothek den Vorrang vor einer von einem der Eigentümer auf Grund seiner Befugnis bestellten Schiffshypothek.

Befriedigung des Gläubigers einer Gesamtschiffshypothek durch einen der Eigentümer.

§ 62

(1) Befriedigt der Eigentümer eines mit einer Gesamtschiffshypothek belasteten Schiffs den Gläubiger und erlischt hierdurch die Forderung, so steht die Befugnis nach § 52 Abs. 1 nur diesem Eigentümer an seinem Schiff, und zwar in Höhe des Betrages der bisherigen Gesamtschiffshypothek zu. Erwirbt dieser Eigentümer nach § 38 die Forderung, so geht die Schiffshypothek nur an seinem Schiff auf ihn über; an den übrigen Schiffen erlischt sie; den Eigentümern dieser Schiffe steht auch hier die Befugnis nach § 52 Abs. 1 nicht zu.

(2) Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der andern Schiffe oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs die Schiffshypothek an dem Schiff dieses Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit einer Schiffshypothek, die nach Abs. 1 Satz 2 übergegangen ist, Gesamtschiffshypothek. Ist durch die Befriedigung des Gläubigers die Forderung erloschen, so kann der Eigentümer die ihm nach Abs. 1 Satz 1 zustehende Befugnis nur in der Weise ausüben, daß mit der nach Satz 1 übergegangenen Schiffshypothek eine Gesamtschiffshypothek begründet wird.

(3) Wird der Gläubiger nur zum Teil befriedigt, so hat die dem Gläubiger verbleibende Schiffshypothek den Vorrang vor einer von dem Eigentümer auf Grund seiner Befugnis bestellten oder ihm nach Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zufallenden Schiffshypothek.

(4) Der Befriedigung durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

(5) Wird der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem der mit einer Gesamtschiffshypothek belasteten Schiffe befriedigt, so gilt Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

Befriedigung des Gläubigers einer Gesamtschiffshypothek durch den Schuldner.

§ 63

(1) Kann bei einer Gesamtschiffshypothek der Schuldner im Falle des § 54 nur von dem Eigentümer eines der belasteten Schiffe oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht die Schiffshypothek nur an diesem Schiff auf ihn über. An den übrigen Schiffen erlischt sie; den Eigentümern dieser Schiffe steht die Befugnis nach § 52 Abs. 1 nicht zu.

(2) Ist dem Schuldner nur zum Teil Ersatz zu leisten und geht deshalb die Schiffshypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so gilt, soweit die Schiffshypothek an sämtlichen Schiffen erlischt, für die dem Eigentümer nach § 52 Abs. 1 zustehende Befugnis § 61 mit der Maßgabe, daß der auf den Schuldner übergegangene Teilbetrag der Schiffshypothek den nach § 61 Abs. 1 Satz 2 vorweg in Abzug zu bringenden Belastungen hinzuzurechnen ist.

Ausschluß der Rangbefugnis bei nur teilweisem Verzicht des Gläubigers einer Gesamtschiffshypothek.

§ 64

Verzichtet der Gläubiger einer Gesamtschiffshypothek nur an einem der Schiffe auf die Schiffshypothek, so steht dem Eigentümer dieses Schiffs die Befugnis nach § 52 Abs. 1 nicht zu.

Fünfter Abschnitt.

Höchstbetragschiffshypothek.

§ 65

(1) Eine Schiffshypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Schiffshypothek ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt.

Die Schiffshypothek an Schiffsbauwerken.

Voraussetzung für die Eintragung.

§ 66

(1) Eine Schiffshypothek kann auch an einem auf einer Schiffswerft im Bau befindlichen Schiff (Schiffsbauwerk) bestellt werden.

(2) Die Bestellung ist zulässig, sobald der Kiel gelegt und das Schiffsbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis zum Stapellauf des Schiffs sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist. Eine Schiffshypothek kann an einem Schiffsbauwerk nur bestellt werden, wenn es nach der Fertigstellung gemäß § 74 zur Eintragung in das Schiffsregister geeignet ist.

Register für Schiffsbauwerke.

§ 67

Zur Bestellung einer Schiffshypothek an einem Schiffsbauwerk ist an Stelle der Eintragung in das Schiffsregister die Eintragung in das Register für Schiffsbauwerke erforderlich. Für die Schiffshypothek gelten die §§ 5 bis 64, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Abschnitts etwas anderes ergibt.

Übergang des Eigentums am Schiffsbauwerk.

§ 68

Ist die Schiffshypothek in das Register für Schiffsbauwerke eingetragen, so gelten vom Zeitpunkt der Eintragung die §§ 2 bis 4 auch für das Schiffsbauwerk sinngemäß.

Erstreckung auf Zubehör und Bauteile.

§ 69

Die Schiffshypothek erstreckt sich auf das Schiffsbauwerk in seinem jeweiligen Bauzustand. Sie erstreckt sich ferner neben den in § 26 bezeichneten Gegenständen auf die auf der Bauwerft befindlichen, zum Einbau bestimmten und als solche gekennzeichneten Bauteile mit Ausnahme der Bauteile, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffsbauwerks gelangt sind. § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Versicherungsforderung.

§ 70

Auf die Versicherungsforderung erstreckt sich die Schiffshypothek nur, wenn der Eigentümer für das Schiffsbauwerk eine besondere Versicherung genommen hat.

Bestehenbleiben der Schiffshypothek.

§ 71

Die an dem Schiffsbauwerk bestellte Schiffshypothek bleibt nach der Fertigstellung des Schiffs mit ihrem bisherigen Rang an dem Schiff bestehen.

ZWEITER TEIL.

Das Schiffsregister.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Führung des Schiffsregisters.

§ 72

(1) Die Schiffsregister werden von den Deutschen Gerichten geführt.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) bestimmt die Deutschen Gerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind. und die Registerbezirke.

§ 73

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten erläßt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz), soweit sie nicht in dieser Verordnung enthalten sind, im Verwaltungswege.

Einzutragende Schiffe.

§ 74

(1) In das Schiffsregister sind alle Schiffe einzutragen, die zur Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmt sind und ihren Heimatort im Gebiet des Generalgouvernements haben. Das Schiff ist in das Schiffsregister des für seinen Heimatort zuständigen Deutschen Gerichts einzutragen.

(2) Einzutragen sind nur Schiffe, deren Tragfähigkeit mehr als 10 Tonnen beträgt oder die eigene Triebkraft haben, jedoch mit Ausnahme der reinen Sport- und Außenbord-Motorboote.

(3) Heimatort ist derjenige Ort, von dem aus die Schiffahrt tatsächlich betrieben wird. Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigentümers sich befindet. Ist hiernach ein Heimatort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigentümer zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

§ 75

Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Generalgouvernements, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 78 bis 89 und 120 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat.

Registerblatt.

§ 76

Jedes Schiff erhält bei der Eintragung eine besondere Stelle im Schiffsregister (Registerblatt). Das Registerblatt ist für das Schiff als das Schiffsregister anzusehen.

Öffentlichkeit des Schiffsregisters.

§ 77

(1) Das Schiffsregister ist öffentlich. Die Einsicht in das Schiffsregister ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragungen zu erteilen; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das gleiche gilt für die Einsicht in Urkunden, auf die im Schiffsregister zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie in die noch nicht erledigten Eintragungsanträge. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) kann die Einsicht und die Erteilung von Abschriften auch in weiterem Umfange für zulässig erklären.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) kann durch Verwaltungsanordnung die Einsichtnahme in das Schiffsregister und die Registerakten und zu den Akten eingereichte Schriftstücke allgemein oder im Einzelfalle versagen oder beschränken, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist. Soweit das Recht zur Einsichtnahme ausgeschlossen oder beschränkt ist, können auch Abschriften aus den Registern, Akten und Schriftstücken nicht verlangt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Eintragung des Schiffs.

Anmeldung des Schiffs.

§ 78

Das Schiff wird in das Schiffsregister eingetragen, wenn der Eigentümer es ordnungsmäßig (§§ 80 bis 83) zur Eintragung anmeldet.

Anmeldepflicht.

§ 79

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Eigentümer eines Schiffs, das nach § 74 Abs. 2 in das Schiffsregister einzutragen ist. Schiffe, die im öffentlichen Dienst des Generalgouvernements stehen, sind nicht anzumelden.

Erfordernisse der Anmeldung.

§ 80

Bei der Anmeldung eines Schiffs sind anzugeben:

1. der Name, die Nummer oder das sonstige Merkzeichen des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimatort (§ 74 Abs. 3);
4. der Bauort und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. die Tragfähigkeit und bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke der Triebkraft;
6. der Eigentümer, bei mehreren Eigentümern die Größe der einzelnen Anteile;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums.

§ 81

(1) Die in § 80 Nr. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Angaben sind glaubhaft zu machen. Die von der zuständigen Registrierungsbehörde ausgestellte Registrierungsurkunde (§ 7 der Verordnung über die Registrierung von Schiffen und Kähnen der Binnenschiffahrt vom 22. Juni 1935, Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 50 Pos. 330) ist in Urschrift und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Das Registergericht kann weitere Nachweise verlangen.

(2) Ist das Schiff im Inland noch nicht amtlich vermessen, so genügt zu § 80 Nr. 5 die Angabe der Ergebnisse einer im Ausland vorgenommenen Vermessung.

§ 82

(1) Ein Schiff darf nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, solange es in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist. Auf Verlangen des Registergerichts ist glaubhaft zu machen, daß eine solche Eintragung nicht besteht.

(2) Ist ein Schiff, das nach §§ 74 und 79 zur Eintragung angemeldet werden muß, in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen, so hat der Eigentümer die Löschung der Eintragung in diesem Register zu veranlassen.

(3) Ist das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen gewesen, so ist eine Bescheinigung der ausländischen Registerbehörde über die Löschung der Eintragung des Schiffs einzureichen. Die Einreichung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 83

Ist das Schiff ganz oder zum Teil im Inland oder im Reich erbaut, so ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung des Registergerichts des Bauortes darüber einzureichen, ob das Schiff im Schiffsbauregister eingetragen ist; gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des Registerblatts beizufügen. In der Bescheinigung ist anzugeben, daß sie zum Zwecke der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister erteilt ist.

Erfordernisse der Eintragung.

§ 84

(1) Die Eintragung des Schiffs (§ 78) hat die im § 80 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung der Registrierungsurkunde (§ 81 Abs. 1 Satz 2) und den Tag der Eintragung zu enthalten; sie ist von dem zuständigen Beamten zu unterschreiben.

(2) Ist das Schiff in das Schiffsbauregister eingetragen, so sind die dort eingetragenen Schiffshypotheken mit ihrem bisherigen Rang von Amts wegen in das Schiffsregister zu übertragen; die Eintragung des Schiffs ist zum Schiffsbauregister mitzuteilen.

(3) Hat vor der Eintragung des Schiffs ein anderer dem Schiffsregistergericht gegenüber der Eintragung des Anmeldenden als Eigentümer mit der Begründung widersprochen, daß er Eigentümer des Schiffs sei, so kann das Registergericht bei der Eintragung des Schiffs zugunsten des andern einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung eintragen.

Eintragung von Veränderungen.

§ 85

(1) Veränderungen der im § 80 Nrn. 1 bis 3 und 5 bezeichneten, nach § 84 Abs. 1 eingetragenen Tatsachen, sind unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden; für die Eintragung gilt § 84 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Geht ein Schiff unter oder wird es ausbesserungsunfähig, so ist dies unverzüglich zum Schiffsregister anzumelden.

(3) Die angemeldeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. § 81 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 86

(1) Zur Anmeldung nach § 85 ist der Eigentümer verpflichtet.

(2) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen. Entsprechendes gilt, wenn der Eigentümer eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, die durch mehrere Personen vertreten wird.

Ordnungsstrafe.

§ 87

(1) Wer einer ihm nach §§ 74, 79, 81 bis 83, 85 und 86 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von zweitausend Zloty nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

Löschung der Eintragung.

§ 88

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 85 Abs. 2 bezeichneten Tatsachen angemeldet wird. Die Eintragung eines Schiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat; § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ist eine Schiffshypothek eingetragen, so darf im Falle des Abs. 1 Satz 2 die Eintragung des Schiffs nur gelöscht werden, wenn der Gläubiger die Löschung bewilligt. Ist eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet, so darf die Eintragung nur gelöscht werden, wenn auch dieser die Löschung bewilligt.

(3) Liegen die in Abs. 2 bezeichneten Bewilligungen nicht vor, so ist im Falle des Abs. 1 Satz 2 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat. Die Eintragung wirkt, soweit die bereits eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.

§ 89

(1) Ist das Schiff eingetragen worden, obwohl die Eintragung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, oder kann eine im § 85 Abs. 2 vorgeschriebene Anmeldung oder die Anmeldung der im § 88 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Tatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 87 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so ist die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen. Das Registergericht hat den eingetragenen Eigentümer und die sonstigen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Berechtigten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder ihr Aufenthalt nicht bekannt, so ist die Benachrichtigung und Fristbestimmung wenigstens einmal in eine geeignete Tageszeitung und in ein Schiffahrtsfachblatt einzurücken. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle ist die Ausfertigung der Benachrichtigung und Fristbestimmung an die Gerichtstafel anzuheften. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt erschienen ist, bei Anheftung an die Gerichtstafel mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anheftung erfolgt ist.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet darüber das Registergericht. Die den Widerspruch zurückweisende Verfügung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

(4) Die Eintragung des Schiffs darf nur gelöscht werden, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. Widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Schiffs, das seinen Heimatort im Ausland erhalten hat, mit der Begründung, daß die Schiffshypothek noch bestehe, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat.

Dritter Abschnitt.

Die Eintragung von Rechtsverhältnissen.

Antrag.

§ 90

(1) Im Schiffsregister soll eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt, in dem der Antrag beim Registergericht eingeht, soll auf dem Antrag genau vermerkt werden. Der Antrag ist beim Registergericht eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit Abschluß der Niederschrift eingegangen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

§ 91

Die Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines Berechtigten darf auch der beantragen, der auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsregister verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung davon abhängt, daß das Schiffsregister zuvor berichtigt wird.

Ermächtigung des Notars.

§ 92

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen sowie die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen.

Vorbehalte.

§ 93

(1) Einem Eintragungsantrag, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

(2) Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

Reihenfolge der Erledigung.

§ 94

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

Hindernisse für die Eintragung.

§ 95

(1) Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Behebung des Hindernisses zu bestimmen oder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Im ersten Falle ist der Antrag nach dem Ablauf der Frist zurückzuweisen, wenn nicht das Hindernis inzwischen behoben und dies dem Registergericht nachgewiesen ist.

(2) Wird vor Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zugunsten des früher gestellten Antrags von Amts wegen ein Schutzvermerk einzutragen; die Eintragung des Schutzvermerks gilt im Sinne des § 94 als Erledigung dieses Antrags. Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Eintragungsbewilligung.

§ 96

Eine Eintragung erfolgt, wenn der sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

Nachweis der Einigung bei Übertragung des Eigentums.

§ 97

Im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums an einem Schiff darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erklärt ist.

Berichtigung bei Nachweis der Unrichtigkeit.

§ 98

(1) Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung nach § 96 nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

(2) Ein neuer Eigentümer darf im Wege der Berichtigung des Schiffsregisters auf Grund einer Bewilligung nach § 96 nur mit seiner Zustimmung eingetragen werden, sofern nicht der Fall des § 91 vorliegt.

§ 99

Ergeben sich Zweifel gegen die Richtigkeit der Eintragung des Eigentümers im Schiffsregister, so hat das Registergericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß das Schiffsregister unrichtig ist, so hat das Registergericht die Beteiligten anzuhalten, den Antrag auf Berichtigung des Schiffsregisters zu stellen und die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen; § 87 gilt sinngemäß.

Ersatz der Eintragungsbewilligung durch Abtretungserklärung.

§ 100

Soll die Übertragung oder die Belastung einer Forderung, für die ein Pfandrecht an einer Schiffshypothek besteht, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungs- oder die Belastungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Zustimmung des Eigentümers zur Löschung der Hypothek.

§ 101

Eine Schiffshypothek darf im Wege der Berichtigung nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Schiffshypothek nicht zur Entstehung gelangt ist.

Zloty-Währung.

§ 102

In Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträgen sind einzutragende Geldbeträge in Zloty-Währung anzugeben.

Nachweis der Voraussetzungen für die Eintragung.

§ 103

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Registergericht zur Niederschrift des Registerrichters abgegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Registergericht offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden; kann der Nachweis in dieser Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten geführt werden, so kann

das Registergericht einen anderen Nachweis für ausreichend erachten, wenn durch ihn die Tatsache für das Registergericht außer Zweifel gestellt ist.

(2) Auf die Niederschrift des Registerrichters sind die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

(3) Erklärungen und Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Form des Eintragungsantrags.

§ 104

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gilt § 103 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

Rücknahme des Eintragungsantrags.

§ 105

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 103 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form. Nimmt ein Notar einen von ihm nach § 92 gestellten Antrag zurück, so genügt es, wenn die Rücknahmeerklärung mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist.

§ 106

Kann eine Tatsache durch das Zeugnis des das Schiffsregister führenden Gerichts über den Inhalt anderer Register oder Akten oder durch Urkunden nachgewiesen werden, die auf dem Gericht aufgenommen worden sind oder bei ihm verwahrt werden, so genügt statt der Vorlegung des Zeugnisses oder der Urkunde die Bezugnahme auf das Register oder die Akten.

Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde.

§ 107

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Registergericht um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde; § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

Vorherige Eintragung des Berechtigten.

§ 108

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist; dies gilt nicht, wenn der Betroffene Erbe des eingetragenen Berechtigten ist.

Tag der Eintragung.

§ 109

Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie erfolgt ist. Sie ist von dem zuständigen Beamten zu unterschreiben.

Vornahme mehrerer Eintragungen.

§ 110

(1) Sind in einer Abteilung des Schiffsregisters mehrere Eintragungen zu bewirken, zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, so erhalten sie die der Zeitfolge des Eingangs der Anträge entsprechende Reihenfolge; sind die Anträge gleichzeitig eingegangen, so ist im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

(2) Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind und zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, in verschiedenen Abteilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Schiffsregister zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Rang nachsteht.

(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht, soweit das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

Löschung von Eintragungen.

§ 111

(1) Ein Recht, eine Vormerkung, ein Widerspruch, eine Verfügungsbeschränkung oder ein Schutzvermerk werden durch Eintragung eines Löschungsvermerks gelöscht.

(2) Wird bei der Übertragung eines Schiffs auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mit übertragen, so gilt es als gelöscht.

Eintragung im Falle einer gemeinschaftlichen Berechtigung.

§ 112

Wird ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen, so sollen in der Eintragung entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben oder es soll das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet werden.

Belastung mehrerer Schiffe.

§ 113

(1) Werden mehrere Schiffe mit einer Schiffshypothek belastet, so ist auf dem Blatt jedes Schiffs die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich noch ein anderes Schiff mit einer an einem Schiff bestehenden Schiffshypothek belastet wird.

(2) Das Erlöschen einer Mitbelastung ist von Amts wegen zu vermerken.

Vorerbschaft.

§ 114

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen.

Testamentsvollstreckung.

§ 115

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen mit einzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

Eintragung eines Widerspruchs und Löschung von Amts wegen.

§ 116

Ergibt sich, daß das Registergericht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.

Bekanntmachung der Eintragung.

§ 117

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung des Eigentümers auch denen, für die eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Behandlung von Urkunden.

§ 118

(1) Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet oder Bezug nimmt, hat das Registergericht aufzubewahren. Eine solche Urkunde darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Registergericht bleibt.

(2) Ist eine der in Abs. 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Schiffsregister führenden Deutschen Gerichts enthalten, so genügt statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten, sofern diese der Vernichtung nicht unterliegen.

(3) Ist über das einer Eintragungsbewilligung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Registergericht zur Aufbewahrung übergeben.

(4) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) kann über die Verwahrung und Herausgabe von Urkunden im Verwaltungswege abweichende Bestimmungen treffen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Vierter Abschnitt.

Der Schiffsbrief.

Inhalt des Schiffsbriefs.

§ 119

(1) Das Registergericht hat über die Eintragung des Schiffs eine Urkunde auszustellen, in die der vollständige Inhalt der Eintragungen aufzunehmen ist. Die Urkunde führt die Bezeichnung Schiffsbrief.

(2) Jede Eintragung in das Schiffsregister ist sobald als tunlich auf dem Schiffsbrief zu vermerken.

Vorlage des Schiffsbriefs.

§ 120

(1) In den Fällen der §§ 85 und 88 Abs. 1 Satz 2 sowie beim Übergang des Eigentums an dem Schiff sind die in § 86 genannten Personen verpflichtet, den Schiffsbrief beim Registergericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist auch der Schiffer, sobald sich das Schiff im Heimatort (§ 74 Abs. 3) oder in dem Hafen befindet, wo das Registergericht seinen Sitz hat. § 87 gilt entsprechend.

(2) In anderen Fällen kann das Registergericht den Inhaber des Schiffsbriefs nach § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Einreichung anhalten.

(3) In den Fällen des § 88 ist der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

§ 121

Ein neuer Schiffsbrief darf nur erteilt werden, wenn der bisherige vorgelegt oder glaubhaft gemacht wird, daß er vernichtet oder abhanden gekommen ist.

Fünfter Abschnitt.

Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister).

Eintragung und Einsicht in das Schiffsbauregister.

§ 122

(1) Für das Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister) gelten die §§ 72, 73 und 76 sinngemäß.

(2) Die Einsicht in das Schiffsbauregister ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Im übrigen gilt § 77 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 123

Ein Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister nur eingetragen, wenn zugleich eine Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk eingetragen wird oder wenn die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks beantragt ist.

§ 124

(1) Das Schiffsbauwerk ist in das Register des Bauorts einzutragen.

(2) Das Registergericht bleibt für die Führung des Registers zuständig, auch wenn das Schiffsbauwerk an einen andern Ort außerhalb des Registerbezirks gebracht wird; es hat dem Registergericht des neuen Bauorts die Eintragung des Schiffsbauwerks anzuzeigen.

§ 125

(1) Das Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister eingetragen, wenn der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, es ordnungsmäßig zur Eintragung anmeldet. Ist der Inhaber der Schiffswerft nicht Eigentümer des Schiffsbauwerks, so kann auch der Eigentümer es zur Eintragung anmelden.

(2) Das Schiffsbauwerk kann zur Eintragung auch von dem angemeldet werden, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das

Schiffsbauregister verlangen oder die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks betreiben kann.

§ 126

(1) Bei der Anmeldung des Schiffsbauwerks sind anzugeben:

1. der Name oder die Nummer oder sonstige Bezeichnung und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffs;
2. der Bauort und die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird;
3. der Eigentümer.

(2) Wird ein anderer als der Inhaber der Schiffswerft als Eigentümer bezeichnet, so ist bei der Anmeldung eine gerichtlich oder notarisch beurkundete Erklärung des Inhabers der Schiffswerft einzureichen, in der dargelegt wird, auf welche Weise der als Eigentümer Bezeichnete das Eigentum erworben hat.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 vorliegen, wird durch eine Bescheinigung des Schiffahrtsbeauftragten für das Generalgouvernement (VBlGG. 1941 S. 467) erbracht.

Inhalt der Eintragung.

§ 127

Die Eintragung des Schiffsbauwerks hat die im § 126 Abs. 1 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung der im § 126 Abs. 2 und 3 genannten Urkunden und den Tag der Eintragung zu enthalten. Sie ist von dem zuständigen Beamten zu unterschreiben.

Anzeige von Änderungen und von der Fertigstellung des Schiffs.

§ 128

Der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, und der Eigentümer des Schiffsbauwerks haben jede Veränderung in den eingetragenen Tatsachen und die Fertigstellung des Schiffs unverzüglich dem Registergericht anzumelden. Die angemeldeten Veränderungen sind glaubhaft zu machen. § 87 gilt sinngemäß.

§ 129

Nach der Anmeldung der Fertigstellung des Schiffs kann eine Schiffshypothek im Schiffsbauregister nicht mehr eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn die Bescheinigung nach § 83 erteilt ist.

Löschung der Eintragung.

§ 130

(1) Die Eintragung des Schiffsbauwerks wird gelöscht,

1. wenn der Inhaber der Schiffswerft anmeldet, daß das Schiff ins Ausland abgeliefert ist,
2. wenn der Eigentümer des Schiffsbauwerks und der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, die Löschung beantragen,
3. wenn das Schiffsbauwerk untergegangen ist.

(2) In den Fällen der Nrn. 1 und 2 bedarf es, wenn das Schiffsbauwerk mit einer Schiffshypothek belastet ist, der Löschungsbewilligung des Schiffshypothekengläubigers und der sonst aus dem Schiffsbauregister ersichtlichen Berechtigten.

§ 131

Die Vorschriften der §§ 90 bis 118 dieser Verordnung gelten für das Schiffsbauregister sinngemäß.

Sechster Abschnitt.

Die Beschwerde.

Zulässigkeit der Beschwerde.

§ 132

(1) Entscheidungen des Registergerichts können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

(2) Mit der Beschwerde gegen eine Eintragung kann nur verlangt werden, daß das Registergericht angewiesen wird, nach § 116 einen Widerspruch einzutragen oder eine Eintragung zu löschen.

Beschwerdegericht.

§ 133

Über die Beschwerde entscheidet das Deutsche Obergericht, in dessen Bezirk das Registergericht seinen Sitz hat.

Einlegung der Beschwerde.

§ 134

(1) Die Beschwerde kann bei dem Registergericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Registergerichts oder des Beschwerdegerichts eingelegt.

Aufschiebende Wirkung.

§ 135

Die Einlegung der Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

Begründung der Beschwerde.

§ 136

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

Abhilfe durch das Registergericht.

§ 137

Erachtet das Registergericht die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen.

Einstweilige Anordnungen durch das Beschwerdegericht.

§ 138

(1) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere dem Registergericht aufgeben, einen Schutzvermerk nach § 95 Abs. 2 einzutragen. Das Beschwerdegericht kann anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Entscheidung des Beschwerdegerichts.

§ 139

(1) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist endgültig.

Sofortige Beschwerde.

§ 140

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde (§ 87 Abs. 2 und § 89 Abs. 3) gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Zur Änderung einer Entscheidung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Registergericht nicht befugt.
2. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht; eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

DRITTER TEIL.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Einrichtung und Führung des Schiffsregisters.

§ 141

(1) Die Deutschen Gerichte wenden bei der Einrichtung und Führung des Schiffsregisters die Vorschriften der Schiffsregisterverfügung vom 23. Dezember 1940 (Deutsche Justiz 1941 S. 42) sinngemäß an mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die sich nur auf Seeschiffe beziehen.

(2) Bei der Anwendung der Schiffsregisterverfügung im Generalgouvernement treten an Stelle des Reichsministers der Justiz die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz), an Stelle der Oberlandesgerichtspräsidenten die Leiter der Deutschen Obergerichte, an die Stelle der Amtsgerichte die Deutschen Gerichte.

Behandlung der Schiffe, die bereits bei den Technischen Hauptämtern registriert sind.

§ 142

Die Technischen Hauptämter stellen fest, welche der bei ihnen gemäß § 8 der Verordnung vom 22. Juni 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 50 Pos. 330) registrierten Schiffe nach § 74 in das Schiffsregister einzutragen sind. Sie übersenden zwei Abschriften aller noch gültigen Eintragungen über diese Schiffe dem Schiffahrtsbeauftragten für das Generalgouvernement; eine deutsche Übersetzung in zweifacher Ausfertigung ist beizufügen.

Vorprüfung durch den Schiffahrtsbeauftragten.

§ 143

(1) Der Schiffahrtsbeauftragte prüft, ob die von den Technischen Hauptämtern gemeldeten Schiffe nach § 74 in das Schiffsregister einzutragen sind, und ob die nach § 80 vorgeschriebenen Angaben in den Registereintragungen der Technischen Hauptämter enthalten und zutreffend sind. Soweit dies der Fall ist, leitet der Schiffahrtsbeauftragte eine Abschrift der Eintragungen nebst Übersetzung mit einem entsprechenden Vermerk an das zuständige Registergericht weiter.

(2) Hat der Schiffahrtsbeauftragte Zweifel an der Eintragungspflicht oder hält er die Registereintragungen der Technischen Hauptämter für unklar oder unvollständig, so soll er versuchen, mit Hilfe der ihm nach der Verordnung über die Einsetzung eines Schiffahrtsbeauftragten für das Generalgouvernement vom 7. August 1941 (VBlGG. S. 467) zustehenden Befugnisse Aufklärung zu schaffen.

(3) Kann der Schiffahrtsbeauftragte keine vollständige Aufklärung herbeiführen, so leitet er eine Abschrift der Registereintragungen nebst Übersetzung und die bei ihm entstandenen Unterlagen an das zuständige Registergericht weiter und teilt ihm seine Zweifel oder Bedenken mit.

Eintragung in das Schiffsregister.

§ 144

Das Registergericht prüft die für jedes Schiff vom Schiffahrtsbeauftragten übersandten Unterlagen. Soweit sich keine Bedenken ergeben, legt das Gericht das Schiffsregister (Registerblatt) für das Schiff an. Das Registergericht teilt dem Schiffahrtsbeauftragten und dem zuständigen Technischen Hauptamt die Nummer des Registerblattes mit. Die übersandten Unterlagen sind zu den Registerakten zu nehmen, die das Gericht gemäß § 7 der Schiffsregisterverfügung führt.

Aufklärung von Zweifeln durch das Registergericht.

§ 145

Wenn Zweifel über die Eintragungspflicht bestehen, oder wenn die Registereintragungen des zuständigen Technischen Hauptamtes oder die Unterlagen des Schiffahrtsbeauftragten unklar oder unvollständig sind, hat das Registergericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeigneten Beweise zu erheben. Falls zweifelhaft ist, wem das Schiff gehört, kann das Registergericht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Aufgebot zur Ermittelung des Eigentümers erlassen.

Aufgebotsverfahren.

§ 146

In das Aufgebot sind aufzunehmen:

1. Die Ankündigung der bevorstehenden Anlegung des Schiffsregisters (Registerblatt);
2. die Bezeichnung des Schiffs nach den in § 80 Nrn. 1 bis 5 vorgesehenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Besitzers, sofern sie dem Registergericht bekannt oder zu ermitteln ist;
4. die Aufforderung an die Personen, welche das Eigentum in Anspruch nehmen, ihr Recht binnen einer vom Registergericht zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Schiffsregisters nicht berücksichtigt werde.

§ 147

(1) Das Aufgebot ist an die für den Aushang von Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmte

Stelle anzuheften und einmal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Das Registergericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung mehrere Male und noch in anderen Blättern zu erfolgen habe oder, falls das Schiff nur einen geringen Wert hat, daß sie ganz unterbleibe.

(2) Das Aufgebot ist in der Gemeinde, in deren Bezirk der Heimatort des Schiffs (§ 74 Abs. 3) liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle anzuheften oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Es soll den Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen und dem Registergericht bekannt sind, von Amts wegen zugestellt werden.

§ 148

Das Schiffsregister (Registerblatt) darf, wenn ein Aufgebotsverfahren nicht stattgefunden hat, erst angelegt werden, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk der Heimatort des Schiffs liegt, das Bevorstehen der Anlegung und der Name des als Eigentümer Einzutragenden öffentlich bekanntgemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Registergericht.

Eintragung des Eigentümers bei der Anlegung des Schiffsregisters.

§ 149

(1) Als Eigentümer ist in das Schiffsregister einzutragen:

1. der ermittelte Eigentümer;
2. sonst der Besitzer, dessen Eigentum dem Registergericht durch Erwerbstitel, Zeitablauf oder sonstige Umstände glaubhaft gemacht ist;
3. äußerstenfalls der, dessen Eigentum nach Lage der Sache dem Registergericht am wahrscheinlichsten erscheint.

(2) Falls der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die in § 80 Nr. 7 vorgesehene Eintragung bei der Anlegung des Schiffsregisters wegzulassen.

Öffentlicher Glaube.

§ 150

(1) Ist das Schiffsregister unrichtig, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Registers (§§ 11 und 12) nicht berufen, wenn das Register bis zum Ablauf des 31. März 1946 berichtigt oder bis zu diesem Zeitpunkt ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Registers eingetragen wird.

(2) Widerspricht jemand der Eintragung des im Register des zuständigen Technischen Hauptamtes als Eigentümer Bezeichneten mit der Begründung, daß er Eigentümer des Schiffs sei, so kann das Registergericht bis zum Ablauf des 31. März 1946 zugunsten des anderen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung eintragen.

Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung in eingetragene Schiffe.

§ 151

Für die Zwangsvollstreckung in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist, oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder eingetragen werden kann, sind ausschließlich die Deutschen Gerichte zuständig. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Fassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609).

Anhängige Zwangsvollstreckungen.

§ 152

(1) Ist die Zwangsversteigerung eines Schiffs nach Art. 741 ff. der polnischen Zivilprozeßordnung angeordnet worden, bevor das Schiff in das Schiffsregister eingetragen worden ist, so bleiben für das Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Das Schiff soll erst dann in das Schiffsregister eingetragen werden, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren rechtskräftig beendet ist.

Aufrechterhaltung bestehender Vorschriften und Mitteilungspflichten des Registergerichts.

§ 153

(1) Die Verpflichtungen der Schiffseigentümer, die sich aus der Verordnung vom 22. Juni 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 50 Pos. 330) ergeben, bleiben unberührt. Die Schiffseigentümer brauchen jedoch bei Schiffen, die in das Schiffsregister eingetragen sind abweichend von § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1935 solche Veränderungen, die bereits nach § 85 zum Schiffsregister anzumelden sind, bei dem zuständigen Technischen Hauptamt nicht anzuzeigen.

(2) Das Registergericht gibt dem Schiffahrtsbeauftragten und dem zuständigen Technischen Hauptamt Nachricht von jeder Neueintragung eines Schiffs oder Schiffsbauwerkes in das Schiffs- oder Schiffsbauregister sowie von den nach § 85 eingetragenen Veränderungen.

Ermächtigung.

§ 154

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung und zur Angleichung des bisherigen Rechtszustandes an den neuen Rechtszustand erforderlichen Vorschriften zu erlassen und Zweifelsfälle, die sich aus der Anwendung des neuen Rechts ergeben, durch allgemeine Anordnung zu entscheiden, ferner Ausnahmen von der Eintragungspflicht (§ 79) zuzulassen.

Inkrafttreten.

§ 155

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

zur Verordnung über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und über die Einführung eines Schiffsregisters im Generalgouvernement.

Vom 28. März 1944.

Auf Grund des § 72 Abs. 2 und der §§ 73 und 154 der Verordnung über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und über die Einführung eines Schiffsregisters im Generalgouvernement vom 16. Februar 1944 (VBlGG. S. 131) bestimme ich:

§ 1

(1) Schiffsregister werden bei den Deutschen Gerichten in Krakau und Warschau geführt.

(2) Das Schiffsregister in Krakau ist zur Eintragung solcher Schiffe bestimmt, die ihren Heimatort (§ 74 Abs. 3 der Verordnung) in den Bezirken der Technischen Hauptämter Krakau, Reichshof und Kielce haben. Das Schiffsregister in Warschau ist zur Eintragung solcher Schiffe bestimmt, die ihren Heimatort in den Bezirken der Technischen Hauptämter Warschau, Radom, Lublin und Siedlce haben.

§ 2

Die Geschäfte des Registergerichts sind von dem Richter zu erledigen, soweit nicht nach § 23 der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339) der Rechtspfleger zuständig ist.

§ 3

(1) Bei der im § 141 der Verordnung vom 16. Februar 1944 vorgeschriebenen Anwendung der Schiffsregisterverfügung vom 23. Dezember 1940 (Deutsche Justiz 1941 S. 42) tritt an die Stelle des Eichscheines die Registrierungsurkunde (§ 81 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung).

(2) Die in folgenden Vorschriften der Schiffsregisterverfügung vom 23. Dezember 1940 enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Reichsrechts (Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1591) sind auf die nachstehend genannten Vorschriften der Verordnung vom 16. Februar 1944 zu beziehen:

§ 7 Abs. 2 auf § 118,
§ 20 auf §§ 103 ff.,
§ 23 auf § 117,
§ 25 auf § 95,
§ 40 Abs. 1 Nr. 9 auf § 88 Abs. 3, § 89 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2,
§ 41 Abs. 5d auf § 95 Abs. 2, § 138 Abs. 1,
§ 58 Abs. 1 Nr. 3 auf § 126 Abs. 3,
§ 59 Abs. 2b auf §§ 112, 131,
§ 59 Abs. 3a auf § 126 Abs. 2,
§ 59 Abs. 3d auf § 95 Abs. 2, §§ 131, 138 Abs. 1.

§ 4

Für die Anlegung des Schiffsregisters, des Schiffsbauregisters und der Registerakten gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verfügungen des Reichsministers der Justiz vom 27. Dezember 1940 (Deutsche Justiz 1941 S. 62) und vom 18. Juli 1939 (Deutsche Justiz S. 1243) unter I Nr. 1 bis 6 und VI sinngemäß. Die in I Nr. 5c Satz 2 und Nr. 6 Satz 3 der Allgemeinen Verfügung vom 18. Juli 1939 vorgesehenen Befugnisse werden von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) ausgeübt.

Krakau, den 28. März 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Justiz
Wille

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20. Regierungsgebäude. Druck Zeitungsverlag Krakau-Warschau G m b. H., Krakau, Poststraße 1 Erscheinungsweise: Nach Bedarf Bezugspreis Halbjährlich 12,– Zloty (6,– RM.) einschließlich Versandkosten Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt –,20 Zloty (–,10 RM) Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr 400. Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr 41 800 einzahlen Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16 Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).